

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 731/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Franz T [REDACTED], H[REDACTED]gasse [REDACTED], B[REDACTED],

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. G. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Lydia T [REDACTED], H[REDACTED]gasse [REDACTED], B[REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V, S[REDACTED], R[REDACTED]
(Az. [REDACTED])

Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

2. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R[REDACTED],
B[REDACTED]
(Vers.-Nr.: [REDACTED] 9)

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Seidl, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 10. November 1982
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland wird der Beschluß des 26. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. April 1980 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 1.308,72 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 10. Mai 1973 geheiratet. Der Scheidungsantrag des Ehemannes (Antragstellers) ist der Ehefrau (Antragsgegnerin) am 4. April 1978 zugestellt worden. Der Ehemann war während der gesamten Ehezeit Zeitsoldat im Dienst der Bundesrepublik Deutschland (weitere Beteiligte zu 1.). Am 8. Juli 1978 ist er als Berufssoldat übernommen worden.

Durch Verbundurteil vom 2. August 1979 hat das Amtsgericht - Familiengericht - die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versorgungsausgleich dahin

- 3 -

geregelt, daß es zu Lasten der für den Ehemann "beim Wehrbereichsgebührenamt ... bestehenden Versorgungsanwartschaften" auf dem Versicherungskonto der Ehefrau Rentenanswartschaften in Höhe von monatlich 109,60 DM, bezogen auf den 31. März 1978, begründet hat. Dabei hat es auf seiten der Ehefrau eine in der Ehezeit erworbene Rentenanswartschaft von monatlich 9,30 DM berücksichtigt und auf seiten des Ehemanns im Hinblick auf dessen Dienstverhältnis bei der Bundeswehr ein Versorgungsanrecht von monatlich 227,42 DM zugrundegelegt, das von der künftigen Soldatenversorgung auf die Ehezeit entfalle. Die hiergegen erhobene Beschwerde der Bundesrepublik Deutschland ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt die Bundesrepublik Deutschland den Antrag weiter, die Entscheidung zum Versorgungsausgleich aufzuheben.

II.

Die weitere Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

1. Wie der Senat in BGHZ 81, 100 in einem Fall, in dem das Dienstverhältnis als Zeitsoldat noch andauerte, entschieden hat, erwirbt der Zeitsoldat eine alternativ ausgestaltete Versorgungsaussicht entweder auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Dienstzeitanrechnung in einer Laufbahn als Beamter oder Berufssoldat, die in entsprechender Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB im Wege des sogenannten Quasi-Splittings auszugleichen ist. Diese Versorgungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aussicht ist mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten, und zwar auch dann, wenn der Ausgleichsverpflichtete nach dem Ende der Ehezeit Beamter oder Berufssoldat wird und daher keine Nachversicherung stattfindet, sondern die als Zeitsoldat verbrachte Dienstzeit sich bei seiner Beamten- oder Soldatenversorgung auswirkt. Im einzelnen wird auf die Ausführungen des Senats in dem genannten Beschluß Bezug genommen.

2. Aufgrund der Übernahme des Ehemannes in das Dienstverhältnis als Berufssoldat ist der Wehrdienst als Zeitsoldat im Rahmen der Soldatenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen (§ 20 i.V. mit § 2 Satz 1 SVG). Die durch den Dienst als Zeitsoldat erworbene Versorgungsaussicht ist dadurch in eine konkrete Versorgungsanwartschaft eingemündet. Tritt eine solche Entwicklung bis zur tatrichterlichen Entscheidung ein, ist dem für die Form des Versorgungsausgleichs Rechnung zu tragen (Senatsbeschlüsse vom 11. November 1981 - IVb ZB 873/80 - FamRZ 1982, 154 und vom 13. Januar 1982 - IVb ZB 544/81 - FamRZ 1982, 362, 364). Das Quasi-Splitting findet nunmehr in direkter Anwendung des § 1587 b Abs. 2 BGB zu Lasten der Anwartschaft auf Soldatenversorgung statt. In dieser Hinsicht steht die Entscheidung der Vorinstanzen mit der Rechtsprechung des Senats im Einklang.

3. Die angefochtene Entscheidung kann jedoch deshalb keinen Bestand haben, weil das Oberlandesgericht ebenso wie das Familiengericht die von dem Ehemann während der Ehezeit durch den Dienst als Zeitsoldat erworbenen Versorgungsansprüche nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB bewertet hat. Nach der Rechtsprechung des Senats bleiben

für den Wert des Ausgleichs - im Gegensatz zur Form des Ausgleichs - die Verhältnisse bei Ehezeitende maßgeblich. Daher ist auch in den Fällen, in denen der ehemalige Zeitsoldat nach dem Ehezeitende Beamter oder Berufssoldat geworden ist, nur der Wert der fiktiven Nachversicherung auszugleichen (Senatsbeschlüsse vom 11. November 1981 und 13. Januar 1982 aaO).

4. Dem Senat ist eine eigene Sachentscheidung nicht möglich, weil bisher keine Feststellungen zum Wert der Nachversicherungsansprüche des Ehemannes getroffen worden sind. Die Sache mußte daher an den Tatrichter zurückverwiesen werden.

Lohmann

Portmann

Seidl

Macke

Nonnenkamp